

VERORDNUNG (EWG) Nr. 114/91 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1991

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen
Brotroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates
vom 23. Mai 1986 über die Grundregeln für die Interven-
tion bei Getreide⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2203/90⁽⁴⁾, bestimmt, daß die Abgabe des
Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet,
durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2619/90⁽⁶⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für
die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interven-
tionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 4. Januar 1991 hat Deutschland der
Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der
Ausfuhr in die Drittländer 100 000 Tonnen Brotroggen
zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der deutschen
Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann statgege-
ben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von

100 000 Tonnen Brotroggen aus ihren Beständen
vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von
100 000 Tonnen Brotroggen, die nach allen Drittländern
auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen
Brotroggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstel-
lung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr.
1836/82 bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden
Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung einge-
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge
beigefügt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁷⁾ gestellt
worden sind.

Artikel 4

(1) Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung
können bis 30. Januar 1991 um 13.00 Uhr (Brüsseler
Zeit) eingereicht werden.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 29. Mai 1991
aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventions-
stelle einzureichen.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die
Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit.
Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermit-
telt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein / Hamburg	55 229
Niedersachsen / Bremen	36 811
Nordrhein-Westfalen	7 882

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Brotroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 114/91)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) ⁽¹⁾	Zuschläge (+) / Abschläge (—) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

⁽¹⁾ Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.